

## Kritik am Bayerischen sog. „Integrations-“gesetz – aus Sicht der Berufsethik

Der Landesvorstand hat am 02. Mai seinen Entschluss zur Vertiefung in die Berufsethik in die Tat umgesetzt. Anlass bot uns der gegenwärtige Entwurf des Bayerischen, sogenannten „Integrations-“Gesetzes (Link zum Entwurf (E): [http://www.bayern.de/wp-content/uploads/2016/02/160223\\_BayIntG\\_FassungMinisterrat.pdf](http://www.bayern.de/wp-content/uploads/2016/02/160223_BayIntG_FassungMinisterrat.pdf)). Auf der einen Seite steht der Bezug auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung, auf Grund- und Menschenrechte und das Zauberwort der „Integration“. Dem gegenüber stehen tatsächlich unmittelbar Paragraphen, Artikel und Elemente der Präambel, die diese Inhalte zutiefst konterkarieren. Folge ist, dass nicht nur die politischen Oppositionsparteien, sondern auch das breite zivilgesellschaftliche Bündnis, dem auch der DBSH Bayern beigetreten ist, mittlerweile von einem „Ausgrenzungsgesetz“ spricht (Link: [www.integrationsgesetz.bayern](http://www.integrationsgesetz.bayern), Stellungnahme des DSBH-Landesverbandes Bayern [www.dbsch-bayern.de](http://www.dbsch-bayern.de) – hier finden Sie auch den Gesetzentwurf). Was sagt nun die Berufsethik dazu? (Link zur Berufsethik (BE): <https://www.dbsch.de/beruf/berufsethik/berufsethik-des-dbsch.html>).

### Schritt 1: Bezug auf die Grund- und Menschenrechte

Das Gesetz beruft sich in seiner Präambel auf ein verankertes Wurzelwerk der bayerischen „Leitkultur“. Aus dieser heraus gingen verfassungsrechtliche Werte und Prinzipien des Grundgesetzes hervor. Es bleibt aber dabei nicht stehen: Denn Verfassungs- und Grundrechte gelten in einem Rechtsstaat ohnehin. Eine zusätzliche Verankerung in einem „unbestimmten Rechtsbegriff“ kann politisch und gesellschaftlich höchst inhomogen gefüllt werden. Auch auf eine Landtagsanfrage hin konnte die „Leitkultur“ nicht klar definiert werden. Sie ist deswegen höchst umstritten und wäre ansonsten auch komplett überflüssig. Darüber hinaus aber wirkt der Begriff schädlich, wenn er einem Grundprinzip der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“, nämlich der „allgemeinen Handlungsfreiheit“ zuwider läuft. Statt Freiheit zu ermöglichen schränkt er im Gegenteil Grund- und Menschenrechte ein und nimmt die gesellschaftlichen Akteure und Individuen in die Pflicht (E: Art. 18). Und das über die allgemeine, für alle verbindliche Gesetzgebung, zum Teil über das Maß von Strafgesetzgebung hinaus; indem weitere unbestimmte Rechtsbegriffe im Bereich der Ordnungswidrigkeiten eingeführt werden, die mit massiven Sanktionsandrohungen aus der neoliberalen Denkwerkstatt von „Fördern und Fordern“ bewehrt sind (E: Art. 4, Abs. 3-4, Art. 13, 3-4). Eine Soziale Arbeit, die sich als Menschenrechtsprofession versteht, muss diesen Etikettenschwindel für Ihre Mitglieder, die als Folge der entsprechenden Inhalte staatlich verpflichtet werden können, kategorisch ablehnen. Umso mehr aber auch für die Menschen, die ihre Dienstleistung vertrauensvoll in Anspruch nehmen oder aber ihnen diese wiederum verweigert wird (E: Art. 17a zur Einführung von Art. 21, Abs. 5 Gemeindeordnung, Art. 15 Abs. 5 Landkreisordnung, Art. 15, Abs. 5 Bezirksordnung; BE: S. 14 ff.). In Konsequenz daraus gibt es auch Planungen aus dem Bündnis heraus, den Gesetzentwurf entweder mangels Gesetzgebungskompetenz des Landes beim Bundesverfassungsgericht oder aber inhaltlich am Bayerischen Verfassungsgericht per Klage zu kippen oder zu entschärfen. Sollte dies auf nationaler Ebene scheitern, steht weiterhin der Weg frei für Einzelentscheidungen: Zum Beispiel verstößt die geplante Aussetzung der Schulpflicht und der Grundsatz „Schulrecht folgt dem Asylrecht“ – also das verweigte „Recht auf Bildung“ für manche Flüchtlingskinder – eindeutig gegen die ratifizierte und damit gültige „Kinderrechtskonvention“ (KRK) (E: Art. 17a/Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Art. 35, Abs. 2-5; BE: S. 42-43). Klage wäre beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder beim entsprechenden Ausschuss für die Kinderrechtskonvention in Genf möglich. Handreichungen zu diesen Verfahren können dem Handbuch Menschenrechte (Link: <http://www.fes.de/handbuchmensenrechte/>) oder aber Nivedita Prasads „Mit Recht gegen Gewalt“ (Link: <https://www.socialnet.de/rezensionen/10911.php>) entnommen werden.

### Schritt 2: Inklusion oder Integration statt Exklusion

Ein Gesetzgebungsverfahren wie zum sog. „Integrations-“gesetz ist zu vergleichen mit einem Flußlauf, in dem viele politische Themen, Ideale und Weltanschauungen dahintreiben, sich aktiv fortbewegen, um Aufmerksamkeit und Schnelligkeit wetteifern. Die verschiedenen Meinungen und Haltungen werden im gesellschaftlichen Diskurs ausgetauscht. Es wird um die richtige Analyse und die moralische Bewertung gestritten. Wir wollen dies unter den Bereich der „Alltagsmoral“, den „**moralischen Diskurs**“ fassen. Die Vielfalt der entsprechenden Meinungen ist in einer pluralistischen Demokratie selbstverständlich. Sie geht selbst aus den Grundrechten der Meinungs- und Weltanschauungsfreiheit hervor (vgl. BE: S. 24). Um in diesem gesellschaftlichen Sammelbecken zu gemeinsamen Entscheidungen zu kommen, gibt es die politischen Verfahren, Parteien und Entscheidungsprozesse. Wir treten ein in den „**politischen Diskurs**“. Dort werden jene Themen, Ideen und Gruppierungen aufgegriffen, die es geschafft haben, in den Scheinwerfer der politischen Aufmerksamkeit zu treten oder unmittelbar relevant geworden sind. Zu vergleichen wäre dieser Prozess mit einer Art „Fischreue“, die im Fluß mal weiter geöffnet, mal verschlossener ist. Durch die Verengung und Intensivierung der politischen Diskussion und die vereinbarten Verfahren werden diese hin zu einer Entscheidung, einer Gesetzgebung, der Entwicklung von rechtlichen Normen oder Straftatbeständen geführt. Manche Themen, gesellschaftliche Gruppierungen oder Ideen

haben es je nach Beschaffenheit und Öffnung des politischen Systems schwieriger in den politischen Gesetzgebungsrahmen einzutreten oder gar am Netz der „Reuse“ mitzuwirken. Ihnen ist eine Partizipation gar nicht möglich oder aber wird ihnen bewusst verwehrt. Folge ist, dass sie, wenn dann, Objekte des „politischen Diskurses“ sind, nie aber Akteure im eigentlichen Sinn in dem Verfahren sein können. Das Produkt des politischen Diskurses kann deswegen Ergebnisse schaffen und erzeugen, die dann wiederum in den Strom des gesellschaftlichen Diskurses eingespeist werden. Dort werden sie von den Akteuren, aus Sicht der entsprechenden Ideale, Meinungen und Weltanschauungen reflektiert. Innerhalb dieses Reflexionsprozesses wird, insbesondere wenn ethische Dilemmata auftreten, diskutiert und neu bewertet (vgl. BE: S., S. 20-23 26/27 ff. und S. 38-40). Diesen Prozess wollen wir in Abgrenzung zur Alltagsmoral aufgrund der bewussten, kognitiven Reflexion anhand von Kriterien und Prinzipien einen **„ethischen Diskurs“** nennen. Geschieht dieser Prozess nicht, sondern wird nur zur Kenntnis genommen, sprechen wir weiter von einem alltagsmoralischen Diskurs. Erst wenn dieser erneut so drängend oder der „ethische Diskurs“ so bedeutsam geworden ist, wird das entsprechende Thema, die betreffende Gruppierung oder Regelung wiederum in den „politischen Diskurs“ eingespeist und neu verhandelt. Das Ziel ist demokratische Legitimation, gesellschaftliche Partizipation in der Demokratie und Reduktion von Komplexität durch normativ festgelegte Verfahren. Der politische Diskurs kann sowohl „legale“, also gesetzmässig festgelegte Ergebnisse erzeugen. Diese sind im Idealfall auch „legitim“, also mit ethischen Prinzipien vereinbar. Es gibt aber auch solche, die als „nicht legitim“ einzuschätzen sind – also z.B. mit Grund- oder Menschenrechten nicht zu vereinbaren sind. Dieser Diskurs wird insb. von Vertreter\*innen der Züricher Schule wie Silvia Staub-Bernasconi u.a. vertreten (Link:

<https://portal.dnb.de/opac.htm?method=simpleSearch&cqIMode=true&query=idn%3D1100371419>). Er ist aber auch in der Rechtsgeschichte aus der NS-Erfahrung u.a. von den Juristen Gustav Radbruch, Fritz Bauer und anderen diskutiert und verankert worden. (Zu den Grundlagen des „Diskurs-Modells“ siehe Gret Haller „Menschenrechte ohne Demokratie? Der Weg der Versöhnung von Freiheit und Gleichheit“; Link: <http://www.bpb.de/shop/buecher/schriftenreihe/156452/menschenrechte-ohne-demokratie>).

Wir gehen nicht auf alle einzelnen Beispiele ein, an denen sich aus Sicht der Sozialen Arbeit die Konzentration von ethischen Prinzipien mit gesellschaftlichen und politischen Interessensansprüchen und legitimen oder illegitimen Mitteln beißt. Wir können aber schon vorausschicken, dass es auf allen drei Ebenen der Diskurse, des moralischen, politischen, wie ethischen Diskurses gravierende Beteiligungs-, Partizipations- und Mitwirkungsproblematiken im Entwurf des Bayerischen „Integrations-“gesetz gibt. Diese sind aus der Perspektive der „Obersten Prinzipien der Berufsethik“ (BE: S. 27) als auch aus dem ethischen Orientierungsrahmen heraus (BE: S. 14 ff.) kritikwürdig. Dies zumindest im Sinne einer grundlegend „inklusive“ Haltung, welche die menschenrechtsorientierte humanistische Berufsethik vertritt (BE: S. 24 ff.). Der Gesetzentwurf zeigt stattdessen – anstelle einer „echten“ Integrationspolitik und einer Integrationsabsicht – vielmehr eine rigide Assimilationspolitik in Bezug auf die objektivierten, „inkludierten“ Teile. Umso mehr trägt die klare Exklusionshaltung durch die Schaffung neuer Begrifflichkeiten zur Spaltung gesellschaftlicher Gruppierungen und unterschiedlicher Rechteinhaber bei. Damit bringt der Entwurf selbst eine „Exklusion“ im Rahmen des vorliegenden „Ausgrenzungsgesetzes“ hervor. Er widerspricht damit dem Integrationsansatz bzw. der Inklusionshaltung einer professionellen Sozialen Arbeit.

### **Schritt 3: Anwendung der Berufsethik auf Fallebene und im politischen Mandat**

Neben den bereits erwähnten Problematiken der undefinierten „Leitkultur“ läuft diese durch ihre allumfassende Verpflichtung Gefahr gerade Freiheitsrechte auszuhebeln. Dies zeigt konkrete Auswirkungen, indem auch Fachkräfte an Kindergarten oder Schule in die Pflicht genommen werden (E: Art. 6, Art. 7, Art. 8, Begründung S. 22). Für die Fachkräfte in öffentlichen Einrichtungen heisst dies, dass der Zugang von „nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländern“ von Kontrolle des Aufenthaltsstatus, vorheriger Belehrung zum Hausrecht und sonstiger Zugangsverweigerung abhängig gemacht wird. (E: Art. 17a zur Einführung von Art. 21, Abs. 5 Gemeindeordnung, Art. 15, Abs. 5 Landkreisordnung, Art. 15, Abs. 5 Bezirksordnung). Statt Integration wird einer wechselseitigen Misstrauenskultur Tür und Tor geöffnet. Dies läuft dem Grundsatz der Antidiskriminierung zuwider (BE: S. 30-31).

Die Spaltungstendenz erweist sich einmal mehr, wo die Begriffsbestimmung zu den Einwander\*innen den Zugang z.B. zur Sprachkursverpflichtung und ggfs. auch Sanktionierung selbst langjähriger deutscher Staatsbürger\*innen umfasst. Der Migrationshintergrund bis hin zur 3. Generation (E: Art. 2 Begriffsbestimmungen) kann die Aufbürdung von Dolmetscherkosten nach sich ziehen, ebenso wie bei Nichtbestehen von Deutschkursen (E: Art. 4 Abs. 2-4, Begründung S. 21). Der prinzipiell positiv zu bewertenden Absicht Sprachvermittlung durch ausreichende Deutschkurse, also Integration durch Förderung (!) zur Verfügung zu stellen, wird insofern keineswegs konsequent genüge getan. Es werden vielmehr alle Leistungen unter Finanzierungsvorbehalt gestellt: Wer unter die Zielgruppe fällt, hat Pflichten, aber keinerlei Rechte aus diesem Gesetz (E: Art. 17). Im freiheitlich-demokratischen Rechts- und Sozialstaat ist das „Fördern“ und Anreize schaffen allerdings auf Grund seines Selbstverständnis von gleichen und freien Grundrechtsträgern als „Citoyens“ dem „Fordern“ unter Zwang vorzuziehen (BE: S. 14-15, S. 30-31). Alles andere fördert die autoritären, neoliberalen und exkludierenden Staat-Bürger-Verständnisse. Diese knüpfen

nicht am Individuum an und sind damit nicht humanistisch ausgerichtet. Sie werden vorrangig von an kollektiven „Gruppen- oder Staatswohl“ orientierten Gruppierungen geäußert. Sie schaffen die Spaltung in „Eigene und Fremde“, in „Anspruchsberechtigte und Nicht-Anspruchsberechtigte“, in „Rechte- und Pflichteinhaber“. Diese bereits an der Hartz-IV-Gesetzgebung sichtbar gewordene Geisteshaltung mit ihren Folgen legt aber die Axt an die Wurzeln des modernen, demokratischen Rechts- und Sozialstaats an sich (vgl. BE: S. 16, S. 20-23).

Die auch aus dem Bundesintegrationsgesetz bekannte „Wohnsitzauflage“ für selbst anerkannte Asylberechtigte (E: Art. 11, Begründung S. 24), schafft wiederum Bürger\*innen mit unterschiedlichen Rechtsansprüchen. Sie erschwert die soziale Integration durch das oft unerlässliche soziale familiäre und institutionelle Netzwerk und verletzt in Folge neben der Einschränkung des „Grundrechts auf Freizügigkeit“ weitere Rechte. Dies hat das Dt. Institut für Menschenrechte in seiner Stellungnahme, aber auch Arbeitgeber in Zeiten des Fachkräftemangels, moniert (Link: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/presse/pressemitteilungen/meldung/article/pressemitteilung-wohnsitzauflagen-nicht-mit-menschenrechten-vereinbar-institut-legt-stellungnahme/>). Einschränkungen für das „Recht auf Arbeit“ oder die Berufsfreiheit greifen auch für die Hochschulen (E: Art. 8). Hinzu umfasst die Absicht des Innenministeriums, bei der Vergabe öffentlich geförderter Wohnungen den „Zuzug einseitiger Bewohnerstrukturen“ weder zu schaffen noch zu verfestigen, auch die „unterschiedlichen Bildungs-, Einkommensschichten oder Milieus“ (E: Begründung zu Art. 17a, Abs. 7 Änderungen, Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz Art. 5, Satz 5, Begründung). Themen für den „Grundrechte Report 2017“ sind somit schon aktuell erkennbar (Link: <http://www.grundrechte-report.de/>).

Für die Fachkräfte der Sozialen Arbeit wird somit an allen Berührungspunkten, an denen sie direkt oder indirekt mit den sich aus Sprache, Schule, Kindergarten, Wohnungs- oder Arbeitsmarkt sich ergebenden Rechtseinschränkungen, Anforderungen oder Mitwirkungsaufträgen zu tun haben, die Fragestellung laut: Inwieweit ist hier ein wirksamer Beitrag in Integrationsabsicht noch gewährleistet bzw. was können sie gegen Einschränkung von Grund-, Freiheits- und Menschenrechten aktiv im Sinne von Artikulations- und Meinungsmacht politisch mit beitragen (BE: S. 27, S. 30-31). Präventiv abschreckend wirkt auf im Sinne von Selbsthilfe oder Empowerment engagierten Migrant\*innen die neue Einführung von Ordnungswidrigkeiten bis hin zu 50.000 Euro (E: Art. 13, 1-3, Art. 14). Dies öffnet darüber hinaus einer diskriminierenden und auch gegen missliebige politische Meinungsäußerungen - im Bereich des „alltagsmoralischen“ oder „ethischen Diskurses“ - gerichteten Praxis Tür und Tor. Dies läuft der Meinungsfreiheit zuwider. Ein „Integrations-“gesetz ist definitiv kein Ort für straf- und ordnungsrechtliche Sicherheitsmaßnahmen. Insofern äußert auch Dr. Klaus Hahnzog, Bayerischer Verfassungsrichter: „Was da auf dem Tisch liegt, hat mit der bayerischen Verfassung und dem Grundgesetz nichts mehr zu tun.“ Was bleibt nun aus Sicht der Sozialen Arbeit im Blick auf ihre Berufsethik? Wehret den Anfängen von Diskriminierung und Ausgrenzung, wo sie sichtbar wird... Die Berufsethik des DBSH steht auf dem Boden des Grundgesetzes und der Menschenrechte, stellt den Menschen in den Mittelpunkt und verteidigt die offene Gesellschaft gegenüber allen Angriffen. Um des Menschen selbst willen, aber auch aus der Tradition heraus, aus der sie selber gegen Widerstände, aus manipulativer Vereinnahmung und gegen Instrumentalisierungsbestrebungen hervorgegangen ist (vgl. BE: S. 16-19 und Sir Karl Popper: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Link: [https://de.wikipedia.org/wiki/Offene\\_Gesellschaft](https://de.wikipedia.org/wiki/Offene_Gesellschaft)). Die Information und Aufklärung über die Inhalte des bayerischen wie des Bundesintegrationsgesetzes erfordern eine politisch aufgestellte, aktive Profession. Diese muss sich in den politischen und ethischen Diskurs aktiv mit einmischen. Ihre Positionen darf sie selbstbewusst vertreten und – entsprechend der Definition der Sozialen Arbeit – für einen am Menschen orientierten sozialen Wandel mit beitragen (BE: S. 27, S. 29-31). Nicht mehr – aber auch nicht weniger... Der Landesvorstand wird sich weiter mit den Entwicklungen des aktuellen Ausgrenzungsgesetzes beschäftigen und lädt alle interessierten Professionellen, die sich am Diskurs um die Berufsethik einbringen wollen, dazu ein, sich zu melden und zu beteiligen... Christian Lohwasser (Email: [c.lohwasser@dbsh-bayern.de](mailto:c.lohwasser@dbsh-bayern.de))